



## Newsletter 12/2023 der EICom

---

Bern, 21.12.2023

### **Anrechenbarkeit der Branchenlösung «Powertracker» für den Fall von Netzabschaltungen in einer schweren Mangellage für Elektrizität**

Für den Fall einer schweren Mangellage an Elektrizität sind als eine der letzten Massnahmen auch Netzabschaltungen vorgesehen. Der Bundesrat hat dafür den Entwurf einer Verordnung zu Netzabschaltungen publiziert. Nach Artikel 3 dieser Verordnung erfolgen die Netzabschaltungen gemäss den Netzabschaltplänen des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE). Dieser stellt die Koordination der Netzabschaltungen zwischen den Verteilnetzbetreibern sicher (Art. 3 Abs. 5). Die Verteilnetzbetreiber veröffentlichen die Abschaltzeiten und informieren rechtzeitig die betroffenen Endverbraucherinnen und Endverbraucher sowie die Kantone (Art. 5 Abs. 1). Der VSE stellt die zentrale Publikation der Abschaltzeiten und der betroffenen Teilnetzgebieten sicher (Art. 5 Abs. 2). Die Verteilnetzbetreiber müssen dem VSE dazu die notwendigen Informationen liefern. Der VSE legt die Form und den Zeitpunkt fest. Die Verteilnetzbetreiber sind zum Vollzug an der Verordnung verpflichtet (Art. 6).

Um diesem Erfordernis nachzukommen, wurde aufgrund einer Initiative mehrerer Verteilnetzbetreiber mit Unterstützung u.a. vom VSE und von der Organisation für Stromversorgung in ausserordentlichen Lagen (OSTRAL) der «Powertracker» entwickelt. Dabei handelt es sich um eine webbasierte App, mit welcher im Falle von Netzabschaltungen Krisenorganisationen und Endverbraucher für sämtliche Adressen in der Schweiz die Verfügbarkeit (resp. die Abschaltung) von Elektrizität abrufen/darstellen können. In einem zweiten Schritt sind auch eine mobile App sowie eine maschinenlesbare Schnittstelle angedacht.

Einschätzung des Fachsekretariats der EICom zum Einsatz von «Powertracker» und der Anrechenbarkeit:

Gemäss der Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft (VOEW) vom 10. Mai 2017 (SR 531.35) gelten die Kosten der einzelnen Unternehmen zur Vorbereitung und zum Vollzug von Massnahmen nach Artikel 1 im Sinne von Artikel 15 StromVG als anrechenbare Netzkosten. Bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien ist die EICom für die Aufsicht über diese Kosten zuständig.

«Powertracker» erfüllt die genannte Vorgabe für die Verteilnetzbetreiber, die Kantone und Endverbraucher über die Abschaltzeiten bei Netzabschaltungen zu informieren. Er stellt zudem gemäss VSE das Instrument der zentralen Publikation der Abschaltzeiten dar. Das Fachsekretariat erachtet die gemeinsame Entwicklung und den einheitlichen Einsatz eines Informationssystems im Sinne einer Branchenlösung als effizient im Sinne von Artikel 15 Absatz 1 des Stromversorgungsgesetzes. Das Fachsekretariat geht entsprechend davon aus, dass Verteilnetzbetreiber im Sinne eines effizienten Netzbetriebs die Powertracker-Lösung verwenden, zumal weitere, separate Eigenentwicklungen zwangsläufig mit zusätzlichen Fixkosten einhergehen würden. Die Verteilnetzbetreiber können die anfallenden Kosten für die Beteiligung an «Powertracker» und deren Umsetzung und Betrieb als Netzkosten anrechnen. Die Entwicklung eigener Lösungen bietet dagegen i.d.R. keinen erheblichen Mehrwert zur Erfüllung der rechtlichen Vorgaben zur Informationspflicht bei Netzabschaltungen. Das Fachsekretariat behält sich daher vor, die Anrechenbarkeit eigener Lösungen abzulehnen.

[Zur Verordnung zu Netzabschaltungen](#)

## **Neuigkeiten zur Sunshine-Regulierung**

Die ECom berechnet seit 2015 Indikatoren im Rahmen der Sunshine-Regulierung. In den vergangenen Jahren haben die Netzbetreiber jeweils im Dezember ihre individuellen Resultate per Post erhalten. Die Berechnungen haben auch Vergleiche mit anderen Netzbetreibern, die ähnliche Strukturmerkmale aufweisen, erlaubt. Weitere Informationen zur Sunshine-Regulierung finden Sie auf unserer Webseite. Das Eidgenössische Parlament hat in seiner Herbstsession 2023 das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien vom 29. September 2023 («Mantelerlass») verabschiedet. Der neue Artikel 22a StromVG sieht dabei vor, dass die ECom Vergleiche vornehmen und geeignet veröffentlichen muss.

Die ECom hat die Arbeiten zur Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben aufgenommen. Aus Ressourcengründen hat sie aber beschlossen, vorderhand auf einen Versand der individuellen Resultate an die Netzbetreiber zu verzichten. Die ECom wird zu einem späteren Zeitpunkt in geeigneter Form über das weitere Vorgehen im Zusammenhang mit der Sunshine-Regulierung informieren.

[Weitere Informationen zur Sunshine-Regulierung](#)

## **Beteiligungsmodelle der Verteilnetzbetreiber**

Die ECom erliess am 26. August 2022 die «Mitteilung Beteiligung von Endverbrauchern in der Grundversorgung an Produktionsanlagen – Modelle der Verteilnetzbetreiber». Dies wurde im Newsletter 8/2022 vom 1. September 2022 kommuniziert. Es sei an dieser Stelle erneut darauf hingewiesen, dass gemäss Buchstabe C der Mitteilung diejenigen Beteiligungsmodelle, welche den in der Mitteilung aufgeführten Vorgaben nicht entsprechen, bis am 1. Januar 2024 angepasst werden müssen. Die ECom wird nächstes Jahr stichprobenweise die Umsetzung überprüfen.

[Zur Mitteilung](#)

## **Mitteilung Fragen und Antworten zur Energiestrategie 2050 vom 3. April 2018 – Update vom 14. November 2023**

Die Mitteilung äussert sich zu verschiedenen Fragen betreffend die Energie- und Stromversorgungsgesetzgebung und wird laufend aktualisiert. Das Update vom 14. November 2023 enthält neue und aktualisierte Fragen und Antworten zur Rückliefervergütung, zu intelligenten Messsystemen und intelligenten Steuer- und Regelsystemen sowie im Zusammenhang mit dem Anschluss von Speichern. In der Mitteilung setzt sich das FS ECom unter anderem mit der Frage auseinander, ob für Plug&Play-Solaranlagen eine Smartmeter-Pflicht besteht (Frage 1.1), welche Fristen für den Wechsel von der Rückliefervergütung zu einem Drittabnehmer und zurück gelten (Frage 1.6) und ob die Höhe der Rückliefervergütung von der Produktionsleistung abhängig gemacht werden kann (Frage 1.7). Im Zusammenhang mit Speichern wird ausgeführt, ob eine Anschlusspflicht besteht, wie Anschlusskosten zu behandeln sind und ob ein Anspruch auf Rückerstattung von Netzverstärkungskosten besteht (Fragen 63.1 ff.).

[Zur Mitteilung](#)

## **Frohe Festtage!**

Wir wünschen wir Ihnen erholsame Feiertage und einen guten Start ins Jahr 2024.

Mit dem Newsletter werden wir Sie auch im kommenden Jahr auf dem Laufenden halten. Wir danken Ihnen für Ihr Interesse und wünschen alles Gute. Bleiben Sie gesund!

### **Kontakt / Rückfragen:**

Antonia Adam, Medien und Kommunikation  
Eidgenössische Elektrizitätskommission ECom  
Kommissionssekretariat  
Christoffelgasse 5  
CH-3003 Bern  
Telefon +41 58 466 89 99  
[antonia.adam@elcom.admin.ch](mailto:antonia.adam@elcom.admin.ch)  
[www.elcom.admin.ch](http://www.elcom.admin.ch)